

Satzung des Vereins zur Förderung der Steuergerechtigkeit

§ 1 (Name und Sitz)

(1) Der Verein führt den Namen *Verein zur Förderung der Steuergerechtigkeit*. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Bildung

in Bezug auf nationale und internationale Steuergerechtigkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Interessen von Entwicklungsländern.

Ziele der Vereinstätigkeiten sind insbesondere:

- Schaffung eines solidarischen, gerechten und ökologisch förderlichen Steuersystems in Deutschland und in Ländern des globalen Südens, insbesondere durch die gleichmäßige progressive Besteuerung aller Einkunftsarten und hoher Vermögen;
- Abbau umweltschädlicher Steuern und Subventionen und die Umsetzung sozial gerechter ökologischer Finanzreformen, die zum Klimaschutz und der Verringerung des Raubbaus an der Natur beitragen;
- Bekämpfung von Steueroasen und Schattenfinanzplätzen sowie von Steuerflucht, Steuerhinterziehung und Geldwäsche auf nationaler und internationaler Ebene unter anderem durch Stärkung der Steuerbehörden und durch mehr Transparenz;
- Verhinderung eines Wettlaufs nach unten bei der Unternehmensbesteuerung, von schädlichen Steuervergünstigungen von Gewinnverschiebung ins Ausland;
- Verstärkte internationale Steuerkooperation sowohl in der EU als auch in einem offenen und demokratischen Gremium unter dem Dach der Vereinten Nationen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Informations-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die den Zusammenhang zwischen Steuergerechtigkeit und nachhaltiger Entwicklungspolitik sowie die Bedeutung von Steuerflucht für Entwicklungsländer in der deutschen Öffentlichkeit deutlich macht.
- b) Erstellung von Informationsmaterialien und anderen Publikationen sowie die Durchführung von Seminaren, Workshops und Tagungen, die sich sowohl an die Presse als auch die breite Öffentlichkeit richten. Diese Angebote sollen zudem Multiplikatoren/innen zur Verfügung gestellt werden, die die Inhalte weiter vermitteln,

beispielsweise durch Nutzung der Website www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de sowie der sozialen Medien.

- c) Bildungsarbeit durch Seminare und Workshops sowie die Erstellung von Bildungsmaterialien, die Bedeutung für Steuergerechtigkeit haben.
- d) Pflege und Ausbau der internationalen Informationsnetze mit dem Ziel international abgestimmter Bildungsarbeit.
- e) Durchführung wissenschaftlicher Analysen, öffentlicher Veranstaltungen und Fachkonferenzen.

(4) Die Auswahl und Ausstattung der Verfolgung einzelner Zielsetzungen gemäß § 3 Abs. 2 sowie die Art der Umsetzung gemäß § 3 Abs. 3 steht in der freien Entscheidungsbefugnis der Vereinsorgane. Es besteht somit keine Verpflichtung alle Zielsetzungen und Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und 3 gleichzeitig zu verfolgen; vielmehr obliegt den Vereinsorganen im Rahmen ihrer durch diese Satzung begründeten Zuständigkeiten die freie inhaltliche und gegebenenfalls auch zeitlich gestaffelte Gewichtung der Zielsetzungen gemäß § 3 Abs. 2.

(5) Der Verein kann seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Mitgliedschaft)

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden. Vereinsmitglieder müssen zugleich Mitglied oder Unterstützer/innen im Netzwerk Steuergerechtigkeit sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der natürlichen oder juristischen Person.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund ein Mitglied ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von vier Wochen. Ein Ausschließungsgrund ist schriftlich zu fassen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(5) Neben ordentlichen Mitgliedern gibt es auch die Möglichkeit, förderndes Mitglied oder korrespondierendes Mitglied zu werden. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Beiträge)

Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich satzungsgemäß oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das

Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Beschlüsse sind auch ohne Versammlung zulässig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ihnen schriftlich zustimmen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Bei Beschlüsse über satzungsgemäße Arbeitsvorhaben, dem Abschluss entsprechender Dauerschuldverhältnissen mit Beträgen über 500 € je Monat oder einmaligen Ausgaben ab 2.000 Euro sowie über sämtliche Personalfragen, bedarf es der vorherigen Abstimmung und des Einvernehmens der Mehrzahl der ordentliche Mitglieder. Bei Personalentscheidungen hat der Koordinierungskreis des Netzwerks Steuergerechtigkeit zudem ein Vorschlagsrecht.

§ 12 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 (Satzungsänderungen)

Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an erlassjahr.de – Entwicklung braucht Entschuldung e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen zu Berlin, am 25.09.2017